Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3691.) Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem auf den Antrag der Interessenten des Ober-Oderbruchs die Revision der in der Deich- und Ufer-Ordnung für die Lebusische Niederung an der Oder vom 23. Juni 1717. enthaltenen Deichrolle vorschriftsmäßig stattgefunden hat und unter Zuziehung der Betheiligten eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene neue Deichrolle für die gedachte Niederung aufgestellt worden ist, so ermächtigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die anbei zurückerfolgende revidirte Deichrolle für das Ober-Oderbruch, jedoch in der Voraussicht der baldigen Einführung eines neuen gemeinschaftlichen Deichstatuts für das Ober- und das Nieder-Oderbruch nur interimistisch und unter Vorbehalt anderweiter Revision, vom 1. Januar 1853. ab in Wirksamkeit treten zu lassen.

In Rücksicht auf die mit Zustimmung der Interessenten bei Aufstellung der neuen Deichrolle befolgten, von der Deich- und Ufer-Ordnung vom 23. Juni 1717. abweichenden Grundsätze über die Art der Deich-Unterhaltung verordnen Wir zugleich, was folgt:

§. 1.

Die nach Kap. I. und II. der Deich- und Ufer-Ordnung vom 23. Juni 1717. bisher üblich gewesene Natural-Unterhaltung der Deiche durch die Interessenten hört mit dem 1. Januar 1853. auf und die im Kap. XV. daselbst erwähnten Damm-, Ruthen- und Viehgelder fallen weg. An die Stelle der Natural-Unterhaltung der Deiche und an die Stelle der Damm-, Ruthen- und Viehgelder treten Behufs Bestreitung der Deich-Unterhaltungskosten und sonstigen Ausgaben die durch die neue Deichrolle festgesetzten baaren Geldbeiträge der

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1853.

der Interessenten, resp. deren Besitznachfolger, welche in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres praenumerando in derselben Weise, wie die bisherigen Geldbeiträge, zur Deichkasse einzuziehen, beziehungsweise beizutreiben sind.

Zur Deichkasse fließen auch die Erträge der Grasnutzung auf den Deichen, insoweit nicht einem Dritten ein Recht darauf zusteht.

§. 2.

Die in der Deichrolle festgesetzten Geldbeiträge bilden zwar die alljährlich von den Interessenten zu zahlenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, doch bleibt der Sozietätsverwaltung unbenommen, im Fall des Mehrbedarfs höhere Beiträge nach dem Maaßstabe der Deichrolle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auszuschreiben und einzuziehen.

§. 3.

Im Uebrigen bleiben für jetzt die Bestimmungen der Deich- und Ufer-Ordnung vom 23. Juni 1717. mit den dieselbe ergänzenden oder abändernden späteren Verordnungen in Kraft; namentlich wird in der Verpflichtung der Interessenten zur Natural-Unterhaltung der Gräben und in ihrer Verpflichtung zu den verfassungsmäßigen Naturalleistungen für den Schutz und die Vertheidigung der Deichanlagen bei Hochwasser und Eisgang, durch Einführung der neuen Deichrolle nichts geändert.

§. 4.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Einführung der neuen Deichrolle soll eine Revision derselben vorgenommen werden. Ueber die in dieser Zeit bis zum 1. Januar 1858. angebrachten Beschwerden hat die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhörung von Sachverständigen in erster Instanz zu entscheiden; binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Entscheidung ist der Rekurs an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig. Die Kosten der Untersuchung treffen den Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde verworfen wird; anderenfalls sind dieselben aus der Deichkasse zu bestreiten.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen.

(Nr. 3692.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In den Städten Alt-Damm und Greifswald wird mit dem 1. April 1853. die Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)